

POLITIK DER SÄKULARISIERUNG

Karl-Heinz Ladeur (Universitäten Bremen/Hamburg)

Der postmoderne Wandel der Religionsfreiheit. Zum Recht, „allein gelassen zu werden“, und die Provokation des Islam als öffentliche Religion

Die Religionsfreiheit als Freiheit des Individuums hat sich in der Geschichte der westlichen Gesellschaften erst allmählich in einem Jahrhunderte langen Prozess herausgebildet. Die katholische Kirche hat ihre Anerkennung bekanntlich erst spät, im Grunde erst auf dem Zweiten vatikanischen Konzil, vollzogen. Heute sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die kollektiven Dimensionen der positiven Religionsfreiheit so stark hinter die negative Religionsfreiheit des Individuums zurückgetreten, dass der Gegenstand der Religion als ganz verinnerlicht und auf die Entscheidung und Wahrnehmung des Individuums bezogen erscheint. Religionsfreiheit wird damit fast völlig ihrer öffentlichen Dimension beraubt und privatisiert, während die Institutionen eines transsubjektiven Verständnisses von Religiosität, die Kirche, und die Verweisung der Religion auf das Andere einer Transzendenz jenseits der Fragmente der Objektivität des Sichtbaren zum Ausdruck privater Optionen des Individuums werden. Daran scheint sich ein postmodernes Verständnis der Diversität und Pluralität der Religionen wie von selbst anzuschließen. Umgekehrt legt sich dadurch ein nachsichtiges, bei näherem Hinsehen eher oberflächliches Urteil über die Religionen nahe, die diese Individualisierung „noch“ nicht vollzogen haben, insbesondere den Islam, der nach wie vor die *kollektive* Dimension der Religion und ihre Bindung an die Gemeinschaft, die Umma, so stark zu betonen scheint, dass dahinter jedenfalls die individuelle Seite der Geistes- und Gewissensfreiheit zurücktritt.

Mit *Marcel Gauchet* könnte man die Sozialisation des Individuums beschreiben als einen Prozess nicht nur des Lernens, mit anderen zu koexistieren, sondern sich als eine Person unter anderen und umgekehrt als ein „jemand“ in den Augen der anderen zu sehen. Die Herausbildung eines kognitiven und symbolischen Selbstverhältnisses erzeugt erst den Sinn für das Öffentliche der Kultur (im Unterschied zum Familiär-Privaten), für die Objektivität des Gegebenen (im Gegensatz zu infantilen Allmachtfantasien), für Universalität und für die Zwänge und Möglichkeiten der Sozialität jenseits einer selbstreferentiellen Einheit in der familialen Ordnung.

Die Religion hat ihre strukturbildende Funktion in der Bildung des „Individuums der Gesellschaft“ (Markus Schroer) durch Verweisung auf das Andere der symbolischen Ordnung ausgeübt, die vor der Intersubjektivität liegt. Sie hat die Position „des Anderen“ gegen die Illusion einer Realität gesetzt, die ihre eigene Bestimmung in der Kombination einer Vielzahl faktischer Relationen sieht. In der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird – entgegen der an anderer Stelle aufrechterhaltenen Vorstellung von der „Gemeinschaftsbindung“ des Individuums (die aber vor allem den *Staat* zur Verfügung über die Individualrechte ermächtigt) – die *kollektive* Dimension der Herausbildung des „Individuums der Gesellschaft“ zugunsten einer unreflektierten „Selbstbestimmung“ über die als eigene erlebte *Identität* abgespannt.